

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmaspe

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am **2. 03. 78** die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Timmaspe beschlossen. Es sind 2 Teiländerungen vorgesehen:

Teilbereich 1: Darstellung des Geltungsbereiches einer Abrundungs-satzung gem. § 34(2) BBauG

Teilbereich 2: Ausweisung einer Grünfläche -Hundefriedhof-  
Größe ca. 6,0 ha

Für den Teilbereich 2 wird die Aufstellung eines Grünordnungsplanes und eines Bebauungsplanes erfolgen.

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch Einzelbrunnenanlagen.

Abwasserbeseitigung:

Das anfallende Abwasser wird in Hauskläranlagen geklärt und anschl. zusammen mit dem Regenwasser verrieselt.

Müllbeseitigung:

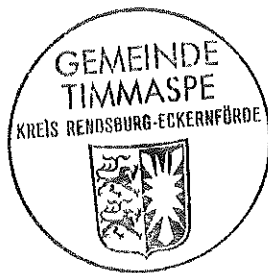
Die Müllbeseitigung erfolgt gem. der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch das Ortsnetz der Stadtwerke Neumünster.

Die erforderlichen Hydranten werden in Absprache mit dem örtlichen Wehrführer vorgesehen.

Timmaspe, den **25. 07. 79**



*H. Rohmeyer*  
Bürgermeister

Ergänzung zum Erläuterungsbericht (1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmaspe)  
gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 22. Jan. 1980.  
Im Teilbereich I richtet sich die zulässige Nutzung im Einzelfall danach, ob das Verfahren den Voraussetzungen des § 34 (1) und (3) BBauG entspricht, insbesondere in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Im Teilbereich II sind 3 Bauabschnitte vorgesehen. Der nächste Bauabschnitt darf erst in Angriff genommen werden, wenn der vorausgehende zu mindestens 80 % realisiert (belegt) ist.

Für den Hundefriedhof sind Versorgungsräume (Büro+ sanitäre Einrichtungen) vorgesehen. Die dadurch anfallenden Abwässer sind gem. DIN 4261 über Einzelkläranlagen mit anschließender Verrieselung zu beseitigen.

Gem. § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreisstraße Nr. 46 in einer Entfernung bis zu 15 m -gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn- nicht errichtet werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Kreisstraße 46 nicht angelegt werden.

An der Einmündung der Gemeindestraße in die K 46 sind Sichtdreiecke mit Schenkellängen von 185 m auf der Kreisstraße, gemessen von der Asche der Gemeindestraße, und mit 20 m auf der Gemeindestraße, gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, herzustellen und von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung oder Nutzung von mehr als 70 cm Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Bestehende Bebauung kann im Sichtdreieck verbleiben, darf jedoch nicht erneuert werden.

Evtl. Bewuchs ist laufend auf diese Höhe zurückzuschneiden. Die freizuhaltenden Sichtflächen sind in den Geltungsbereich des B- Planes einzubeziehen, damit die rechtlichen Voraussetzungen für die Freihaltung geschaffen werden.

Das Baugebiet ist zur Kreisstraße hin mit einer festen, durchgehenden Einfriedigung abzusichern.

Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung  
der Gemeindestraße in die Kreisstraße 46 darf nur im  
Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Rendsburg erfolgen.  
Rechtzeitig vor Baubeginn an der Einmündung sind dem  
Straßenbauamt Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

Timmaspe, den 18. FEB. 1980



*H. Rohwedder*

Bürgermeister